presserat

Recherche

Unter der Schlagzeile »50 Tote« berichtet eine Boulevardzeitung über den spektakulären Unfall eines Tanklastzuges. Ein Leser des Blattes hält angesichts der verworrenen Nachrichtenlage in der Unglücksnacht die Schlagzeile für noch verständlich. Kein Verständnis hat er für den Hinweis im Text, dass 30 Menschen bereits am Abend tot geborgen worden seien. Diese falsche Tatsachenbehauptung habe in der Öffentlichkeit Panik ausgelöst. Tatsächlich wurden bei dem Unglück fünf Menschen getötet, 33 verletzt und 44 obdachlos. (1987)

Obwohl die Meldung »50 Tote« objektiv falsch ist, kann der Deutsche Presserat der Zeitung, gemessen an den Besonderheiten der konkreten Situation und der Nachrichtenlage zum Zeitpunkt der Drucklegung, keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht im Sinne des Pressekodex vorwerfen. In der Unglücksnacht gaben die Nachrichtenagenturen in fortlaufenden Meldungen wieder, was von Polizei und Feuerwehr vor Ort berichtet wurde. Sie korrigierten noch in der Nacht die unter dem ersten Eindruck des Unglücks abgegebenen Informationen und Einschätzungen hinsichtlich der Anzahl der Verletzten und Toten. Im vorliegenden Fall hat die Zeitung den Nachrichtenstand der Agenturen wiedergegeben, der zum Zeitpunkt des Andrucks der Zeitung verbreitet wurde. Eine Redaktion ist bei der Berichterstattung über plötzlich eintretende Vorfälle, deren Aufklärung im Zeitraum der Bearbeitung noch andauert und gegebenenfalls verworren ist, außergewöhnlichen Bedingungen ausgesetzt. Der zum Zeitpunkt der Drucklegung vorhandene Nachrichtenstand muss einerseits aus Aktualitätsgründen verwertet werden dürfen, während andererseits noch Änderungen der Nachrichtenlage zu erwarten sind. Das Recht und die Pflicht der Medien, auch bei einem nicht abgeschlossenen Vorgang und unübersichtlicher Nachrichtenlage zu berichten, ist unbestritten. Dennoch muss auch in solchen Situationen die Sorgfaltspflicht beachtet werden. Dabei ist mit Rücksicht auf die möglichen Betroffenen nicht nur die Seriosität der Quellen an sich, sondern auch das unter Umständen mögliche Beurteilungsvermögen der Informanten abzuschätzen. (B 54/87)

Aktenzeichen:B 54/87
Veröffentlicht am: 01.01.1987
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet